

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 83 „Solarpark Pödinghausen“

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Pödinghausen der Stadt Enger und liegt südlich des Ortskerns. Das Plangebiet erstreckt sich auf die westlich gelegenen Brachflächen des Betriebsgrundstückes einer ehemaligen Gärtnerei und grenzt an die im Süden verlaufende Straße „Hühnerhof“. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich ein Wohngebäude sowie mehrere Gewächshäuser, von denen in den letzten Jahren einige abgebrochen wurden. Auf den noch bestehenden Gewächshäusern am östlichen Rand des Plangebietes sind bereits Aufdach-Solaranlagen installiert worden.

Das Flurstück 18, Flur 1 der Gemarkung Pödinghausen weist eine Gesamtfläche von etwa 14.995 m² auf, wovon allerdings nur eine Teilfläche von ca. 6.750 m² Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 83 „Solarpark Pödinghausen“ werden soll. Mit dem Bebauungsplan Nr. 83 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des geplanten Solarparks „Pödinghausen“ zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Strom gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr. 2 EEG geschaffen werden.

Verfahrensablauf

Am 15.12.2014 hat der Rat der Stadt Enger die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Solarpark Pödinghausen“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand mit Auslegung der Planunterlagen vom 22.01.2015 bis einschließlich 12.02.2015 statt. Die Träger öffentlicher Belange und die Behörden wurden mit Schreiben vom 09.01.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatten Zeit, sich bis zum 12.02.2015 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB zu äußern.

In seiner Sitzung am 10.03.2015 hat sich der Rat mit den Eingaben der frühzeitigen Beteiligung befasst und diese gewürdigt. Ferner stimmte er dem Entwurf des Bebauungsplanes zu und hat die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Planes fand vom 01.04.2015 bis einschließlich 04.05.2015 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.03.2015 um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben. Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingearbeitet und vom Rat berücksichtigt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 22.06.2015 durch den Rat der Stadt Enger.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden im Umweltbericht aufgeführt.

Laut Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 83 „Solarpark Pödinghausen“¹ hat die Aufstellung des Bebauungsplans keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Wasser und Kultur- und sonstige Sachgüter. Für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Landschaftsbild ergeben sich geringfügige Veränderungen der

¹ Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Solarpark Pödinghausen“. Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung; Warstein; Februar 2015.

Standortbedingungen, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben und keine Auswirkungen auf das Umfeld haben.

Soweit Regelungen erforderlich sind, wurden sie über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

So können die Wirkungen auf das Landschaftsbild durch Festsetzungen betreffend den Erhalt und die Anlage von Wällen weitgehend vermieden werden.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergeben sich Veränderungen der Vegetation und der Lebensräume durch die Überschirmung von Flächen und die extensive Nutzung der Fläche. Hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion kann den geplanten Biotopen eine mindestens gleiche Wertigkeit wie den Bestandsbiotopen zugesprochen werden. Der Verlust von jungem Gehölzaufwuchs wird durch entsprechende Festsetzungen über die Neuanlage von Hecken auf den Wällen kompensiert. Positive Effekte ergeben sich durch den Rückbau von versiegelten Flächen.

Artenschutz

Um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht betroffen werden, fand eine artenschutzrechtliche Überprüfung² statt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für drei Vogelarten - Kuckuck, Nachtigall und Rebhuhn - nicht ausgeschlossen werden. Für diese Vogelarten wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Vogelarten unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann: Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September).

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt

Aus der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs geht hervor, dass nach Realisierung des Vorhabens keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben. Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.83 „Solarpark Pödinghausen“ ist nicht eingriffsrelevant; ein Bedarf an Kompensationsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Stellungnahmen gegen die Planung geäußert.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Der Kreis Herford merkte an, wenn der vorhandene Wall beseitigt werden sollte, dann seien entsprechende Hinweise zum Zeitpunkt der Beseitigung in den B-Plan aufzunehmen. Dieser Hinweis wurde nicht berücksichtigt, da nicht feststand, ob und wann ggf. der Wall beseitigt

² Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Solarpark Pödinghausen“. Bert-ram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung; Warstein; Februar 2015.

wird.

Ebenfalls sollten im Rahmen des Umweltberichtes Aussagen zu der Blendwirkung der Module aufgenommen werden. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Der Geologische Dienst NRW regte an, dass der Umweltbericht die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen auf die vorhandenen Böden und ihre Funktionen detailliert darstellen und bewerten muss. Generell wurde das Schutzgut Boden im Vorentwurf zu Bebauungsplan nicht erwähnt. Beide Anregungen wurden berücksichtigt.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH merkte an, dass das Plangebiet durch die Bergbauberechtigung vom „Erlaubnisfeld Herford“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG betroffen ist. Die Information wurde berücksichtigt.

Der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist, wurde gefolgt. Der Hinweis, dass der Beginn der Erdarbeiten zwei Wochen im Voraus der LWL anzuzeigen ist, wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Bauleitplanverfahren, sondern die nachfolgende Ausführungsplanung.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Stellungnahmen gegen die Planung geäußert.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Der Geologische Dienst NRW merkte an, wenn Oberboden flächenhaft entfernt werden sollte, wäre dies als gravierender und kompensationspflichtiger Eingriff in die Funktion des Bodens zu sehen. Sollten nur punktuelle Maßnahmen durchgeführt werden, kann dies akzeptiert und der Wertung, dass mit dem Vorhaben für das Schutzgut Boden nur „geringfügige Auswirkungen“ verbunden sind, gefolgt werden. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, bei den erdbaulichen Eingriffen handelt es sich um punktuelle Maßnahmen.

Der Kreis Herford regte an, dass die zur endgültigen immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens erforderliche Immissionsprognose nicht auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern im Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll. Ebenfalls soll das Ergebnis der Artenschutzprüfung als Hinweis auf die Planurkunde aufgenommen werden. Die Anregungen des Kreises Herford wurden berücksichtigt.

Die Anregung der Landwirtschaftskammer NRW, dass an der nord-westlichen Plangebietsgrenze möglichst niedrig wachsende Arten angepflanzt werden sollen, um Schattenwurf auf der angrenzenden Ackerfläche zu vermeiden, wurde gefolgt.

In den Stellungnahmen der übrigen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten bestehen am Standort kaum anderweitige Lösungsmöglichkeiten.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den westlich gelegenen Brachflächen des Betriebsgrundstückes einer ehemaligen Gärtnerei, eine weitere Folgenutzung als Gärtnerei ist ausgeschlossen.

Die sogenannte „Nullvariante“ hätte zufolge, dass die Flächen weiterhin brachliegen würden.

Da sich das Areal für den geplanten Solarpark baurechtlich im Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festsetzung der Fläche als „Versorgungsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB notwendig. Durch diese Planung kann mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung wird ausgeweitet und damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet.

Insgesamt sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und der durchgeführten Maßnahmen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.